Besoldungsordnung B.

Einzelgehälter.

Befoldungsgruppe 1. 19 000 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: I.

Staatšräte Bräsident des Obersten Landesgerichts Bräsident des Verwaltungsgerichtshofs Präsident des Obersten Rechnungshofs

Befoldungsgruppe 2.

18 000 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: I.

Präsidenten der Oberlandesgerichte 1) Regierungspräsidenten 2)

1) Der am 1. Oftober 1927 im Umte gewesene Prafident des Oberlandesgerichts München erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 1.

2) Der am 1. Oftober 1927 im Amte gewesene Regierungspräsident von Oberbahern erhält für seine Berson die Bezüge der Besolbungsgruppe B 1.

Befoldungsgruppe 3.

17 000 RA jährlich.

Wohnungsgeldzuichuß: II. Ministerialdirektoren 1)

Senatspräsidenten Generalstanten bes Obersten Landesgerichts Senatspräsidenten Generalstaatsanwalt

des Verwaltungsgerichtshofs

1) Der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesene Ministerialdirektor der Obersten Baubehörde erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 2.

Befoldungsgruppe 4.

16 000 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Gefandte 1) Polizcioberst im Staatsministerium des Innern Präsident?) der Verwaltung des ehemaligen Kronguts Prafident des Landesversicherungsamts ")

Befoldungsgruppe 5.

14 000 RM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Ministerialräte als Abteilungsleiter Generaldirektor der staatlichen Archive Prasidenten der Landgerichte München I und Nürnberg Generalstaatsanwälte der Oberlandesgerichte München und Nürnberg

¹⁾ Der am 1. Oftober 1927 im Unite gewesene Gesandte in Berlin erhalt für feine Berson bie Bezüge ber Besoldungsgruppe B 2.

2) Der am 1. Oftober 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Berson die Bezüge der Besoldungsgruppe B 2. 3) Der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 3.

Präsident des Statistischen Landesamts i) Polizeipräsident der Polizeidirection München Generaldirectior der Staatsbibliothek Generaldirectior der Staatsgemäldesammlungen Präsident der Staatsschuldenverwaltung Präsident des Landesvermessungsamts Präsident des Oberbergamts

Unlage 3.

Wohnungsgeldzuschuß.

	Jahresbetrag in Reichsmark für Tarifklasse												
	I	II	III	IV ,	v	VI	VII						
Sonderklasse	2 100	1 680	1 320	960	720	528	336						
A	1 800	1 440	1 140	840	612	444	288						
В	1 500	1 200	900	660	504	372	240						
C	1 140	900	720	540	396	288	180						
D	840	660	540	396	288	216	132						

Anlage 4.

Grundvergütungen

a) für bie nichtetatmäßigen Beamten

wenn sie beim regel- mäßigen Berlauf ihrer Dienstlaufbahn erstmals etatmäßig angestellt werden in der Besoldungsgruppe	Versorgungs.	im 3. und 4. Dienstjahr Berforgungs: anwärter im 2. und 3. Dienstjahr	5. Dienstjahr Bersorgungs anwärter	vom 6 Dienstjahr an Bersorgungs- anwärter vom 5. Dienstjahr an		
A 2e oder A 2f	### Page 18	### A #### A ### A #### A ### A ##### A #### A #### A #### A ### A #### A ######	### ### ### ### #### #### ############	### A 800 4 100 2 800 2 350 2 000 1 700 1 600 1 500		

Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen nichtetatmäßigen Beamten erhalten ihr um 2 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter. Ihnen wird bei der ersten etatmäßigen Anstellung (Art. 7) die bei dem gleichen Dienstzweige zwischen dem Beginne des nichtetatmäßigen Besoldungsdienstalters (Art. 31) und der ersten etatmäßigen Anstellung verbrachte mäßigen Besoldungsdienstalters (Art. 31) und der ersten etatmäßigen Anstellung verbrachte mäßigen des Besoldungsdienstalters angerechnet, soweit sie sieden Jahre, bei Bersolgungsanwärtern sechs Jahre übersteigt.

¹⁾ Der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Berson die Bezüge der Besoldungsgruppe B 3.

b) für die nichtetatmäßigen B (Polizeiwacht	Beamten der Schuppolizei tmeister)	
im 1. Dienstjahr (= 4. Polizeidienstjahr) im 2. Dienstjahr (= 5. Polizeidienstjahr) im 3. Dienstjahr (= 6. Polizeidienstjahr) im 4. Dienstjahr (= 7. Polizeidienstjahr) im 5. Dienstjahr (= 8. Polizeidienstjahr)	· · · · · · · 1410 AM jährlich	

In den ersten 3 Polizeidienstjahren (Anwärterdienstjahren) erhalten die Hisswachtmeister (1. Polizeidienstjahr) 1140 RM jährlich und die Polizeiunterwachtmeister (2. und 3. Polizeidienstjahr) 1260 RM jährlich.

Die nichtetatmäßigen Bolizeioberwachtmeister und Polizeioffiziere erhalten Grundsvergütungen in höhe des Grundgehalts der etatmäßigen Beamten der gleichen Dienstesstelle.

c) für die ordentlichen Hochschulassistenten

im 3 und 4 Vianitiaen	•		-		٠										3 600 RM
0. 1110 4. 2/11/11/11/11															0.000 / //
im 5. Dienstjahr														Ĭ	4 200 2 11
vom 14. Dienstjahr an .					•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	COOL ALK
		-		•	•	•	•	•	•	•	•				D ZUU <i>KAR</i>

ferner für einen bom zuständigen Staatsministerium im Einbernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu bestimmenden Teil der Stellen

im 16. und 17. im 18. und 19. im 20. und 21	Dienstiahr		•	•										6 600 R M
im 20. und 21.	Dianitiah.	•	•	٠	٠	•	٠	•	٠		٠			7 000 R M
im 20. und 21.	Dienitiant.	•	٠	•	•	٠	•	٠		•				7400 RM.